

Für Bestellungen gelten ausschließlich unsere Einkaufsbedingungen, soweit darin Bestimmungen fehlen, gilt das Gesetz. Abweichende Verkaufs- oder Lieferbedingungen des Lieferanten sind für uns nur verbindlich, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich anerkennen. Mit der Annahme und Ausführung unserer Bestellung anerkennt der Lieferant unsere Einkaufsbedingungen.

1. ANGEBOT

- (1) Der Lieferant hat die Mengen und die Beschaffenheit genau auf unsere Anfrage abzustimmen und Abweichungen besonders hervorzuheben. Sind in der Anfrage ungefähre Mengen („circa“) genannt, stimmt der Lieferant Über- und Unterschreitungen durch uns in einem zur Auftragssumme verhältnismäßig geringfügigen Ausmaß zu.
- (2) Der Lieferant bleibt an sein Angebot mindestens 60 Tage ab dessen Zugang gebunden.
- (3) Angebote, Kostenvorschläge udgl. sind uns stets kostenlos zu erstellen.

2. BESTELLUNGEN

- (1) Für uns sind nur schriftliche, fernschriftliche oder Telefax-Bestellungen verbindlich. Bestellungen in anderer Form sowie mündliche oder fernmündliche Ergänzungen werden für uns erst verbindlich, wenn wir sie schriftlich bestätigen. Bestelltage ist das Datum unserer Bestellung.
- (2) Bestellungen und darauf Bezug habende Unterlagen sind als unser Geschäftsgeheimnis vertraulich zu behandeln.

3. AUFTRAGSBESTÄTIGUNG

- (1) Unsere Bestellung ist uns umgehend schriftlich zu bestätigen. Langt die Auftragsbestätigung nicht innerhalb von fünf Tagen ab dem Bestelltage bei uns ein, kommt der Vertrag jedenfalls mit dem Inhalt unserer Bestellung zustande; der Post Lauf wird in die Frist nicht eingerechnet. Die Auftragsbestätigung hat unsere Bestellnummer und unsere BMK Bearbeitungstechnologien Artikelnummer zu enthalten. Abweichungen von unserer Bestellung sind ausdrücklich hervorzuheben und für uns nur verbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich angenommen werden; die vorbehaltene Warenannahme gilt nicht als solche Zustimmung.
- (2) Werden in unserer Bestellung die Preise und die sonstigen Bedingungen (z.B. Lieferzeit) nicht vorgeschrieben, sind sie vom Lieferanten in der Auftragsbestätigung festzulegen. Unterlässt er dies, kommt kein Vertrag zustande; sind wir mit den von ihm festgelegten Preisen bzw. Konditionen nicht einverstanden, so sind wir zum Widerruf unserer Bestellung berechtigt.

4. LIEFERZEIT

- (1) Der Lieferant nimmt zu Kenntnis, dass die vereinbarten Lieferfristen präzise einzuhalten sind, weil uns auch aus ganz kurzen Lieferverzögerungen schwerste Schäden drohen.
- (2) Die Lieferfrist beginnt mit dem Bestelltage zu laufen. Wird keine Lieferfrist vereinbart, ist unverzüglich zu liefern.
- (3) Bei drohendem Lieferverzug sind wir hiervon unverzüglich und nachweislich schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer des Verzuges zu verständigen.
- (4) Eine Lieferung vor dem vereinbarten Liefertermin ist nur mit unserer Zustimmung gestattet; hieraus darf uns kein Nachteil erwachsen.

5. LIEFERUNG, VERSAND UND VERSICHERUNG

- (1) Lieferung und Versand sind nach unserer Anweisung frei von allen Spesen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten an die von uns genannte Lieferanschrift auszuführen. Nachnahmesendungen werden von uns nicht angenommen. Gleichzeitig mit der Absendung ist uns eine ausführliche Lieferanzeige einzusenden; der Sendung sind ein Packzettel und ferner für jede Bestellnummer ein gesonderter Lieferschein beizuschließen.
- (2) Der Lieferant hat die Lieferung auf seine Kosten ordnungsgemäß gegen Schäden aller Art versichern zu lassen.
- (3) Bei Lieferung aus dem Ausland muss der Liefergegenstand zum vereinbarten Liefertermin beim Zollamt Bad Reichenhall eingetroffen sein. Der Lieferant nimmt zur Kenntnis, dass der Versand einschließlich der Zollabwicklung zwei bis drei Wochen in Anspruch nehmen kann.
- (4) Die für die Verzollung erforderlichen Unterlagen hat der Lieferant zu erstellen; die Unterlagen sind nicht in die Pakete einzulegen, sondern den Frachtpapieren bei zuheften. Falls erforderlich, hat der Lieferant für die inhaltlich richtige Ausstellung der zur Zollbefreiung erforderlichen Warenbescheinigung zu sorgen.

6. VERPACKUNG

- (1) Gefahr und Kosten der Verpackung trägt grundsätzlich der Lieferant. Sollten wir ausnahmsweise die Kosten der Verpackung übernehmen, sind uns die Selbstkosten zu berechnen und diese in der Rechnung gesondert auszuweisen; auch in diesem Fall trägt der Lieferant die Gefahr für die Folgen mangelhafter Verpackung. Außerdem sind wir berechtigt, das Verpackungsmaterial zurückzustellen und hierfür Gutschrift zu verlangen.
- (2) Setzt sich die Lieferung aus mehreren Fertigungslosen zusammen, so sind diese gesondert zu verpacken (bzw. unter zu verpacken) und als solche zu kennzeichnen, überdies ist auf Lieferschein und Packzettel ein entsprechender Vermerk anzubringen.

7. RÜCKTRITT UND VERTRAGSSTRAFE

- (1) Bei Verzug mit der Auftragsbestätigung oder der Lieferung oder bei vertragswidriger Lieferung sind wir unbeschadet der Geltendmachung der vereinbarten Vertragsstrafe oder darüber hinausgehender Schadenersatzansprüche berechtigt, entweder sofort oder unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen die Bestellung zu widerrufen und vom Vertrag zurückzutreten oder auf Vertragserfüllung zu bestehen.
- (2) Bei vereinbarter Teillieferung stehen uns Rechte nach Abs. 1 schon dann zu, wenn der Lieferant auch nur mit einer Teillieferung in Verzug gerät oder diese Lieferung vertragswidrig ist.
- (3) Wir sind bei Verzug ferner berechtigt, anstelle der Vertragserfüllung eine Vertragsstrafe von höchstens 10% des Gesamtauftragswertes oder neben der verspäteten Erfüllung eine Vertragsstrafe von 5% für die erste Woche und jeweils 1% für jede weitere Woche des Gesamtauftragswertes für jede

begonnene Woche bis zum Höchstmaß von 10% zu verlangen. Die Einforderung eines darüber hinausgehenden Schadens sowie der Vertragsstrafe bleibt uns auch dann vorbehalten, wenn wir eine verspätete Lieferung oder Leistung annehmen.

8. GEFAHRENÜBERGANG

Die Gefahr geht stets erst dann auf uns über, wenn wir die Lieferung am Bestimmungsort untersucht und als ordnungsgemäß übernommen haben. Als ordnungsgemäß übernommen gilt die Ware, wenn eine Mängelrüge nicht binnen 30 Tagen erstattet wird.

9. GEWÄHRLEISTUNG, GARANTIE UND SCHADENERSATZ

- (1) Der Lieferant nimmt zur Kenntnis, dass wir hauptsächlich mechanische Einzelteilfertigung und mechatronische Baugruppen herstellen, die größtenteils in den Export gehen. Er verpflichtet sich, die von ihm verwendeten Rohstoffe, auch wenn sie von uns beigelegt werden, genauestens zu prüfen, die von uns überlassene Zeichnungen, Modelle und sonstigen Vorlagen exakt zu berechnen und ausschließlich Präzisionsware zu liefern. Außerdem hat der Lieferant die ihm bereits bekannten „BMK Bearbeitungstechnologien -Qualitätsvorschriften für Einkaufsteile“ einzuhalten; er hat uns ferner unverzüglich zu warnen, wenn unsere Zeichnungen und sonstige Unterlagen bzw. unsere Anweisungen nach seinem Wissensstand für uns nachteilig sind. Der Lieferant verpflichtet sich weiters zur sorgfältigen Wareenausgangskontrolle.
- (2) Die Gewährleistungsfrist beträgt – unbeschadet längerer gesetzlicher oder vertraglicher Fristen – ein Jahr. Diese beginnt erst ab Inbetriebnahme bzw. Verwendung, jedenfalls aber nach Ablauf eines Jahres ab Lieferung der Ware zu laufen. Leisten wir für einen Mangel Gewähr, für den uns der Lieferant gewährleistungspflichtig ist, so beginnt die Gewährleistungspflicht erst ab dem Zeitpunkt zu laufen, in dem uns die Gewährleistungsansprüche des Abnehmers bekannt werden.
- (3) Wir sind berechtigt, nach unserer Wahl auf Gefahr und Kosten des Lieferanten entweder mangelhafte Ware zurückzustellen und den Lieferanten entsprechend zu belasten oder den Austausch der mangelhaften Ware gegen mangelfreie zu verlangen oder Nachbesserung oder Preisminderung zu begehren. Wir sind stets berechtigt, auch ohne Setzung einer Nachfrist Mängel auf Kosten des Lieferanten zu beheben oder beheben zu lassen.
- (4) Der Lieferant garantiert Mängelfreiheit während der Gewährleistungsfrist. Wird Verbesserung begehrt, beginnt die Gewährleistungsfrist mit erfolgter Mängelbhebung von neuem zu laufen. Sollte eine Nachfristsetzung erforderlich sein, so gilt eine Nachfrist von 14 Tagen als angemessen.
- (5) Entsteht bei BMK Bearbeitungstechnologien durch eine erforderliche Mängelbhebung ein Schaden, sind wir berechtigt, diesen beim Lieferanten geltend zu machen, auch wenn den Lieferanten kein Verschulden an der mangelhaften Lieferung trifft.
- (6) Der Lieferant hat uns im Falle von Patent-, Musterschutz- oder Urheberrechtsstreitigkeiten über die gelieferten Waren klag- und schadlos zu halten.

10. ÄNDERUNGEN BEI LÄNGERFRISTIGEN LIEFERVERTRÄGEN (RAHMENVERTRÄGEN)

Bei längerfristigen Liefer- bzw. Rahmenverträgen hat der Lieferant vor von ihm beabsichtigten technischen Änderungen unsere Genehmigung einzuholen. Wir sind berechtigt, während der gesamten Vertragsdauer bis spätestens sechs Wochen vor dem jeweiligen Abruftermin Änderungen technischer oder konstruktiver Art anzuordnen. Die damit verbundenen Auswirkungen auf die Herstellungs- bzw. Lieferkosten sind uns jeweils unverzüglich bekanntzugeben.

11. PREIS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- (1) Alle Preise sind Festpreise.
- (2) Alle während eines Monats bis 25. eingehenden Rechnungen werden von uns entweder am 10. des folgenden Monats mit einem Skonto von 3% oder innerhalb von 60 Tagen netto beglichen. Diese Zahlungsfristen beginnen ab dem Eingang, nicht Ausstellungsdatum, einer unseren Bedingungen entsprechenden Rechnung, frühestens jedoch ab dem vereinbarten Liefertermin (Punkt 4 Abs. 4) zu laufen.
- (3) Wir sind berechtigt, im Wege der Banküberweisung bzw. mittels Schecks oder Wechselakzepts zu bezahlen.

12. RECHNUNGEN UND ANDERE DOKUMENTE

- (1) Rechnungen sind bei Inlandslieferungen in einfacher und bei Lieferungen aus dem Ausland in dreifacher Ausfertigung einzusenden; auf allen Versandpapieren, Lieferscheinen, Packzetteln, Kontrollzetteln (-protokollen) und Rechnungen sind stets unsere Bestellnummer, der Fertigungscode und je Materialposition unsere BMK Bearbeitungstechnologien - Artikelnummer anzugeben.
- (2) Rechnungen sind bedingungsgemäß, wenn sie den im vorstehenden Absatz vorgeschriebenen Inhalt aufweisen und ihnen überdies alle sonst zur Überprüfung erforderlichen Unterlagen angeschlossen sind.

13. VERTRAGSÜBERTRAGUNG, ZESSION

- (1) Die Bestellung darf ohne unsere schriftliche Zustimmung weder zur Gänze noch teilweise an andere Unternehmer zur Ausführung weitergegeben werden.
- (2) Der Lieferant kann seine Forderungen gegen uns nur nach unserer schriftlichen Zustimmung abtreten.

14. ZEICHNUNGEN, WERKZEUGE, MODELLE

Die von uns zur Ausführung des Auftrages überlassene bzw. von uns finanzierten Zeichnungen, Skizzen, Werkzeuge, Behelfe, Muster, Modelle udgl. bleiben bzw. werden unser Eigentum, dürfen Dritten weder zugänglich gemacht noch für Werbezwecke verwendet werden. Sie sind bei Lieferung bzw. Widerruf der Bestellung (Vertragsrücktritt) sofort zurückzustellen.

15. ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND UND ANZUWENDENDEN RECHT

Erfüllungsort für Lieferungen, Leistungen und Zahlungen ist Schneizreuth / Bayern; ausschließlicher Gerichtsstand ist Laufen. Bei Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertrag ist deutsches materielles Recht anzuwenden.